



NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan Im Böbig II. Änderung

im Stadtbezirk Nr. 14

SATZUNG

gem. §§ 2 - 4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Im Norden

Verbindungslinie von der Achse der "Winzinger Straße", Flst. Nr. 1618/5, nach Osten bis zur Nordgrenze des "Speyerbach", Flst. Nr. 615/11, Nordgrenze des "Speyerbach", Flst. Nr. 615/11, Südgrenze des "Speyerbach", Flst. Nr. 5130/15, Verbindungslinie nach Osten über die "K 23 Martin-Luther-Straße", Flst. Nr. 1733/5 zur Südgrenze des "Speyerbach", Flst. Nr. 5130/14, Westgrenzen Flst. Nr. 5130/14, 1622/9, 1622/10 und 1663/17, Nordgrenzen Flst. Nr. 1663/17, 1663/18, 1663/14 und 1663/12.

Im Osten

Nordostgrenze Flst. Nr. 1663/12 und 1663/3, Verlängerung der genannten Grenzen über den "Rehbach", Flst. Nr. 1662/4 bis zur Südgrenze des "Rehbach", Flst. Nr. 1662/4, Südgrenze des "Rehbach", Flst. Nr. 1662/4, Ostgrenze Flst. Nr. 5130/62, Südgrenze Flst. Nr. 1663/4, Ostgrenze Flst. Nr. 1663/7, 1670/8 und 1670/3.

Im Süden

Südgrenze Flst. Nr. 1670/3, Verlängerung derselben nach Westen bis zur Achse der "K 23 Martin-Luther-Straße", Flst. Nr. 1733/5, Achse der "K 23 Martin-Luther-Straße" nach Süden bis zum Schnitt mit der Verbindungslinie der Nordgrenze der "Mönchgartenstraße", Flst. Nr. 1614/1, Verbindungslinie nach Westen zur Nordgrenze der "Mönchgartenstraße", Flst. Nr. 1614/1, Nordgrenze der "Mönchgartenstraße", Flst. Nr. 1614/1, Verlängerung der Nordgrenze der "Mönchgartenstraße", Flst. Nr. 1614/1 nach Westen bis zur Achse der "Winzinger Straße", Flst. Nr. 1618/5.

Im Westen

Achse "Winzinger Straße", Flst. Nr. 1618/5.

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgeteilt.

Neustadt an der Weinstraße, den 11.11.2003
STADTVERWALTUNG
Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ordentlicher Weise am 27.11.2003... unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 09.12.2003
STADTVERWALTUNG
Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Veröffentlichung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Veröffentlichung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtrat und Planungsausschuss.

Zeichenerklärung
gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanZVO 90)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI 1

Mischgebiete - mit Einschränkungen für Einzelhandelnutzungen

Mass der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0.8

Geschoßflächenzahl (§ 16,17,20 BauNVO)

0.4

Grundflächenzahl (§ 16,17,19 BauNVO)

GF 1400m²

Geschoßfläche als Höchstmaß

GR 700m²

Maximale Grundfläche

I - III

Maximale Vollgeschosßzahl differenziert innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

o1

Offene Bauweise, bei der die Länge der Gebäude über 50m betragen darf

Baugrenze

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Vorgeschriebene Hauptfahrrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

Sportplatz, Kleinspielfeld, Gymnastik

Schule

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

F + R

Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, die Niederschlagswasser-Rückhaltung

sowie für Maßnahmen, zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr.14,15,16 und 20 BauGB)

Private Grünfläche - Park -

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung des Gewässers

und von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Flächen für Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des am 22.08.85 genehmigten und am 30.11.92 in Kraft gesetzten Bebauungsplan "Im Böbig"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweisen innerhalb eines

Baugebets und innerhalb der Verkehrsflächen soweit dies nicht mit öffentlichen Grünflächen oder

Verkehrsflächen zusammenfällt. (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Vorhandene Gebäude

Vorgeschriebene Lärmschutzmaßnahmen

Vorgeschriebene Regenwasserbewirtschaftung

Kulturdenkmal gem. § 3 DSchPflG (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Leitungsrecht (Abwasserkanal) zugunsten des Entsorgungsträgers (ESN)

Traflo

II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am ———

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 08.06.1993 / 09.02.1999 beschlossen.

3. Der Beschluss wurde am 25.06.1993 / 19.02.1999 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung

"DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).

4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung

am 03.09.1999 vom 13.09.1999 bis 24.09.1999 durchgeführt.

5. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB über

die Planung mit Schreiben vom 01.09.1999 unterrichtet und zur Abgabe von

Stellungnahmen bis zum 02.10.1999 aufgefordert worden.

6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 04.01.2001 / 12.09.2002 / 06.06.2003 in der

Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).

7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 15.01.2001 / 23.09.2002 / 16.06.2003 bis einschließlich 16.02.2001 / 25.10.2002 / 18.07.2003

öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungzeit gingen 5 / 2 / 2 Anregungen ein, über die der Stadtrat am 03.09.2002 /

27.05.2003 / 09.09.2003 abgewogen und entschieden hat. Die Betroffenen wurden mit

Schreiben vom 04.09.2002 / 28.05.2003 / 24.09.2003 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis

gesetzt.

8. Die erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der

Zeit vom ——— bis ——— durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen ——— Stellungnahmen ein, über die der

Stadtrat am ——— entschieden hat, was mit Schreiben vom

——— mitgeteilt wurde.

9. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen

Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 09.09.2003.

Neustadt an der Weinstraße, den 11.11.2003

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler

Oberbürgermeister

Hans Georg Löffler

Oberbürgermeister